

MARKTORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 29. Juli 2023, Zahl: 721-0/2023, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird, nach Anhörung der Wirtschaftskammer Kärnten, der Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten und der Landwirtschaftskammer Kärnten, verordnet:

§1 Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt die Märkte der Stadt St. Veit an der Glan mit Ausnahme des St. Veiter Wiesenmarktes.

§2 Markttage, Marktzeiten und Marktgebiete

- (1) Der **Bauernmarkt** findet jeden Mittwoch und Samstag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr am Hauptplatz im Bereich zwischen der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan und der Pestsäule statt.
Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird dieser am davorliegenden Werktag abgehalten.
- (2) **Jahresmärkte**
 - a) Der **Kalte Markt** findet am dritten Montag und Dienstag im Jänner in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr am gesamten Hauptplatz statt.
 - b) Der **Osterkrämermarkt** findet am Freitag und Samstag vor dem Palmsonntag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr am gesamten Hauptplatz statt.
 - c) Der **Veitsmarkt** findet am dritten Montag und Dienstag im Juni in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr am gesamten Hauptplatz statt.
- (3) Der **Weihnachtsmarkt** findet ab Freitag vor dem ersten Adventsonntag bis einschließlich 23. Dezember in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr in der gesamten Innenstadt statt.

- (4) Der **Flohmarkt** findet von März bis November zweimal im Monat an einem Samstag im 14-tägigen Rhythmus von 7.00 bis 13.00 Uhr im Bereich innerhalb der Stadtmauern statt.

§3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) **Bauernmarkt**

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Gärtnereiprodukte wie Blumen, Blumenzwiebel und -samen, Gemüsepflanzen, Ziersträucher und Blumengebinde, Produkte von Huhn, Pute, Rind, Schwein, Wild und Fisch

b) Nebengegenstände:

Nahrungsergänzungsmittel, Honigprodukte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Produkte aus Wald und Wiese, Töpfer- und Korbflechtwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände, sowie im beschränkten Maße Neuheiten

(2) **Jahrmarkt (Sondermärkte)**

a) Hauptgegenstände:

Textilerzeugnisse und Lederwaren der unterschiedlichen Gewerbe, Spielwaren und Geschenkartikel, Kurzwaren, Strumpfwaren, Keramik, Glas und Porzellan, Schreibwaren, Waren des täglichen Bedarfs, Kunstblumen, Tonträger, Waren und Erzeugnisse, die im Rahmen einer Produktwerbung vertrieben werden

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel

(3) **Weihnachtsmarkt**

a) Hauptgegenstände:

Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilerzeugnisse und Lederwaren der unterschiedlichen Gewerbe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Gärtnereiprodukte, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Weihrauch, Naturmaterialien (z. B. Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige), Bücher

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel

(4) **Flohmarkt**

a) Hauptgegenstände:

Gegenstand des Flohmarktes ist der An- und Verkauf von Antiquitäten (Schmuck, Uhren, Möbel, Bilder, Bücher, Second-Hand, Markenkleidung, uraltem Spielzeug, Fotozubehör, Sammlerobjekte (Münzen, Briefmarken, Postkarten, Puppen, u. dgl.) und Trödel (alte oder abgenutzte Gegenstände)

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel

§4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auf den Bauernmärkten dürfen Marktplätze frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach dem Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (2) Bei allen anderen Märkten dürfen Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach dem Marktende geräumt zu verlassen.
- (3) Beim Ausschank von Getränken und bei der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden gewerberechtlichen sowie die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vor dem Kunden zu wägen, zu messen oder zu zählen.

§5 Marktparteien

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Bestimmungen feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Gewerbetreibende haben den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen einen Auszug aus dem GISA vorzulegen.

§6 Anträge auf Marktplätze

- (1) Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes sind spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Marktveranstaltung schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (z. B. E-Mail) bei der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan einzubringen. Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Eine vollzogene Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend, schließt jedoch noch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe (Länge und Tiefe) des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

§7 Vergabe und Vormerkung der Marktplätze und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Zuweisung wird von den Marktaufsichtsorganen unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (2) Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen

Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten wird.

- (3) Anfragen, denen entsprochen werden könnte, die aber aufgrund eines Nachfrageüberhanges nicht befriedigt werden können, werden in eine Vormerkliste für einen oder mehrere bestimmte Standplätze aufgenommen.
- (4) Kann ein Standplatz neu vergeben werden, so werden für diesen Standplatz vorgemerkte Personen formlos von der Möglichkeit einer Marktplatzzuweisung verständigt. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (5) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (6) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten, insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden.
- (7) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis eine Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (8) Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter einschränkenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- (9) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten.
- (10) Zuweisungen gemäß § 6 berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.
- (11) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren, etc. ist vor deren Inbetriebnahme der Abteilung für Marktangelegenheiten unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.

§8

Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit ist zu untersagen, wenn:

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- b) auf dem Marktplatz, trotz mehrmaliger Mahnungen, andere als in § 3 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerblicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand

dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist;

- d) die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nur teilweise entrichtet wurde;
- e) bei Gewerbetreibenden keine Gewerbeberechtigung mehr vorliegt.

§9

Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs. 2) bedienen.
- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.

§ 10

Marktpolizeiliche Bestimmungen Ausweiseleistung und Überwachung

- (1) Der/die Inhaber des Marktplatzes sowie deren Bedienstete haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (5) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.
- (6) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen und Adresse (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten sind an die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Gebühren zu entrichten, deren Höhe in einem gesonderten Tarif festgehalten wird. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.

- (2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung, für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.
- (2) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht, oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühren.

§13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktordnung tritt mit 3. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zahl 721-0/2012, vom 30.05.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer